

versitäts-Buchhändler folgen lasse. Auf Bossiegel und C. E. Bohn folgten zunächst die Buchhändler C. F. Christiani und J. G. Röhl in Schleswig, ersterer später Senator, letzterer Verlagsbuchhändler und Buchdrucker daselbst. Nach diesen Beiden war auf kurze Zeit der Privatdocent der Medicin F. A. Heinze in Kiel Inhaber der Firma; nachdem dieser sich aber alsbald mit einem sehr reichen Fräulein v. Blome verheirathet und selber in den Adelsstand erhoben war, kam das Geschäft an Aug. Schmidt, einen Bruder des späteren Kieler Oberappell.-Gerichtspräsidenten Schmidt in Kiel. Schmidt starb schon nach kurzer Zeit und an seine Stelle trat im Jahre 1812 C. B. Aug. Hesse, von dem am 1. August 1824 wiederum mein älterer, 1876 in Hamburg verstorbener Bruder das Geschäft übernahm. Am 1. Januar 1846 erwarb ich dasselbe käuflich und verkaufte das Sortiment am 1. Mai 1867 wieder an Herrn C. S. Mittler Vater in Berlin, nach dessen Tode es auf dem Wege der Erbschaft an seinen Enkel, Paul Toeche übergang.

Die sonstigen theils eingegangenen theils noch bestehenden Buchhändlerfirmen Kiels: Baurmeister & Griem, Chr. Bünsow, J. G. Raed, Schroeder & Co., Burmeister & Stempel (jetzt Weber), Haeseler, v. Wechmar, Lipsius & Tischer sind entweder von ganz neuerem Datum, oder aber bieten sie meines Wissens nach keiner Seite hin Stoff zu irgend welchem Mittheilenswerthen.

Zu erwähnen dürfte aber doch noch wohl sein das zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter der Firma „Gelehrten-Buchhandlung in Dessau und Kiel“ bestandene Verlagsgeschäft. Welche Bewandniß es mit dieser Firma in Bezug auf Kiel gehabt haben mag, habe ich nicht ermitteln können. Vermuthlich wird nur zur Bequemlichkeit mehr in der Nähe Kiels wohnender Besteller hier ein Auslieferungslager jener bekannten, aber ephemeren Firma unterhalten worden sein. Möglich kann es auch sein, daß die Begründer es für zweckmäßig erachteten, ihrer Firma in Dessau den Ortsnamen Kiel hinzuzufügen, weil hier unter dem Bernstorff'schen Ministerium die Censur ungleich milder gehandhabt wurde, als in den einzelnen kleinen deutschen Staaten.

Eine specielle Besprechung der schleswig-holsteinischen Schriftsteller und ihrer Werke würde zu weit führen und Zweck und Absicht dieser kleinen Skizze weit aus überschreiten. Zu Forschungen auf diesem Gebiete steht überdies ja auch ein so umfassendes, als abgeschlossenes Ganzes sich darstellendes gedrucktes Material zu Gebote, wie wohl nur wenige deutsche Länder ein gleiches aufzuweisen haben möchten. Die gesammte ältere Literatur umfaßt das vortreffliche und geschätzte Werk: „J. Moller, Cimbria literata, scriptorum ducatus utriusque Slesvicensis et Holsatici historia literaria. 3 Tomi in folio. Havniae 1744“*). Hieran reiht sich zunächst an: „B. Kordes, Lexikon der jetzt lebenden Schleswig-Holsteinischen und Gutinischen Schriftsteller. Schleswig 1797“. Die Fortsetzung zu letzterem lieferten D. V. Lübker und H. Schröder in ihrem Schriftstellerlexikon von 1796—1828 in 2 Bänden mit Nachträgen, Altona 1829—31, und den Reigen beschließt alsdann „E. Alberti's Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Gutinischen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866. 2 Bände. Kiel 1867. 68“.

Nach Schulz' Adreßbuch für den deutschen Buchhandel für 1878 existiren gegenwärtig in Schleswig-Holstein 70 Buchhandlungen, darunter 8 reine Verlags-handlungen, in der Stadt Kiel 9 incl. 2 reine Verlagsgeschäfte, wovon jedoch eine sich in gerichtlicher Liquidation befindet.

In den nordalbingischen Herzogthümern ist von jeher die niedersächsische oder plattdeutsche Sprache die Sprache des Volks

*) Ebert nennt das Buch ein „Muster von Sammlerfleiß“.

gewesen, und diese war hierzulande stets ein der allgemeineren Verbreitung der Literatur mehr oder weniger entgegenstehendes Hinderniß. Demzufolge hat denn auch der Buchhandel Schleswig-Holsteins niemals die Höhe und Bedeutung gewinnen können, wie dies in verschiedenen anderen Gegenden des deutschen Vaterlandes der Fall gewesen ist, und gleichermaßen bietet sich hier denn auch für die Geschichte des Buchhandels nur sehr geringer Stoff dar. Unbekümmert habe ich aber dessenungeachtet, eingedenk des Wortes: „Tu fac tuum, caetera cura Dei“ die vorstehenden Notizen niedergeschrieben, bittend um freundliche Nachsicht und Beurtheilung meines Erstlings-Versuchs auf diesem Gebiete.

Kiel, am 14. April 1878, dem 50. Jahrestage meines Eintritts in den Buchhandel.
G. von Maack.

Miscellen.

Erweiterung der internationalen literarischen Schutzverträge. — Bekanntlich bestehen bis jetzt internationale Verträge zum Schutze des geistigen bezw. literarischen Eigenthums erst zwischen wenigen Staaten, zunächst zwischen den größeren Culturstaaten Europas. Neuerdings wird nun das Fehlen solcher Verträge in mehreren kleineren Ländern von betheiligter Seite schmerzlich empfunden, so z. B. in Schweden-Norwegen und zwar Deutschland gegenüber, anlässlich der zahlreichen nichtautorisirten Uebersetzungen und Bearbeitungen, welche die so beifällig aufgenommenen Dramen Henrik Ibsen's bei uns erfahren haben. Kürzlich hat das zu Christiania erscheinende „Dagbladet“ in diesem Sinne einen interessanten Leitartikel u. d. T. „Eine internationale Frage“ veröffentlicht, welcher sich energisch gegen die nichtautorisirten Uebersetzungen und Bearbeitungen schwedischer und norwegischer Dichtungen, zunächst seitens deutscher Bearbeiter, wendet und den Abschluß eines internationalen literarischen Vertrages zwischen Schweden-Norwegen und Deutschland dringlich befürwortet. Daß die beliebten schwedisch-norwegischen und auch dänischen Schriftsteller durch nichtautorisirte deutsche Uebersetzungen mehr oder minder erheblichen materiellen Schaden erleiden, wird Niemand in Abrede stellen; — allein dieser Schaden beruht auf Gegenseitigkeit, da ebenfalls infolge des Mangels eines Schutzvertrages die beliebteren deutschen Autoren durch unbefugte Uebersetzung ihrer Werke ins Skandinavische die gleichen Einbußen erleiden und zwar letztere noch weit mehr als jene, da sie an Zahl den Skandinaviern weit überlegen sind. Von deutscher Seite wird man daher aus diesen, wesentlich aber auch aus Gründen des Rechtes, gegen den Abschluß eines Vertrages zwischen Deutschland und den skandinavischen Ländern zum Schutze des literarischen Eigenthums nicht nur nichts einzuwenden haben, sondern einen solchen nur befürworten können.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. ds. können die unterm 15. März d. J. zur Einwechslung aufgerufenen Einhundertmarknoten der vormaligen Preussischen Bank (Börsenbl. Nr. 67) nun noch bis zum 1. Juni 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptcasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden. Nach dem genannten Termine aber erfolgt die Einlösung nur noch bei der Reichsbank-Hauptcasse zu Berlin.

Verbote.

Die im Verlage von S. Schottländer in Breslau erschienenen zwei Schriften:

Conrad, M. G., Spanisches und Römisches; und
— die letzten Päpste.

wurden am 13. ds. in der Verlagshandlung polizeilich mit Beschlag belegt.